

BEKANNTMACHUNG

In der Vergangenheit ist es bundesweit immer wieder zu schweren Personunfällen in Zusammenhang mit rückwärtsfahrenden Abfallsammelfahrzeugen gekommen. Als Reaktion hierauf hat der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die Branchenregel 111-601 (Branche Abfallwirtschaft/Teil I Abfallsammlung) herausgegeben. Diese enthält einschränkende Regelungen zum Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen und ist verbindlich für Entsorgungsträger. Rückwärtsfahrten sind nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig. Voraussetzung ist das Ausschöpfen sämtlicher planerischer Möglichkeiten zur Minimierung von Rückwärtsfahrten und die Einhaltung weiterer Parameter, wie der Mindestabstand zu allen Objekten auf der Rückwärtsfahrt von 0,5 m, die Maximalfahrstrecke von 150 m und keine Sichtbehinderung durch Baum-, Ast- und Strauchwerk.

Fährt das Fahrzeug in Wege oder Straßen, die gemäß der geltenden Unfallverhütungsvorschrift nicht hätten befahren werden dürfen, haftet im Unfall- oder Schadenfall der Fahrer. Wir bitten daher um Verständnis, dass die Kommunale Abfallwirtschaft auf Hinweise der Entsorger und nach der Prüfung vor Ort und in Absprache mit Ihnen von der Möglichkeit Gebrauch macht, Anschlusspflichtige zum Transport ihrer Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße zu verpflichten.

Zugewachsener öffentlicher Verkehrsraum sollte kein (dauerhafter) Grund sein, der dazu führt, dass die Abfallsammelfahrzeuge die Straßen und Wege zu den Behälterstandplätzen nicht gefahrungsfrei befahren können. Wir möchten Sie deshalb bitten, in Ihrer Gemeinde darauf hinzuwirken, dass **Anwohner ihre Verkehrssicherungspflicht einhalten und Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig und ausreichend (Lichtraumprofil) zurückschneiden.** Wichtig ist dies insbesondere in engen Straßen, im Einmündungs- und Kreuzungsbereich und bei Wendeanlagen.

Abschließend möchten wir noch andere Ursachen nennen, die häufig dazu führen dass die Befahrbarkeit von Straßen für das Abfallsammelfahrzeug unmöglich wird (einige Beispielfotos haben wir beigefügt):

- Fahrzeuge, die wegen überhängenden Zweigen/Hecke im Lichtraumprofil nicht am Fahrbahnrand sondern eher fahrbahnmittig parken in engen Straßen
- Falschparker, zum Beispiel in Wendeanlagen
- Zu nahes Parken an der Einmündung von Stichstraßen
- Unverhältnismäßig breite, geparkte oder abgestellte Fahrzeuge in ohnehin schmalen Straßen (z. B. Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, andere voluminöse Fahrzeuge wie Transporter und SUV)
- Beidseitiges Parken in schmalen Straßen

Die Ursachen für eine „Nichtbefahrbarkeit“ von Wegen und Straßen sind somit unterschiedlich – die Konsequenz bleibt aber die gleiche. Wir bitten Sie um Unterstützung, die Bürger über die Problematik zu informieren und die Verpflichtungen nötigenfalls durchzusetzen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Kommunale Abfallwirtschaft | stellvertr. Sachgebietsleiterin

Münchener Straße 9 | 86551 Aichach (Postanschrift)

Michaela Stadelmeyer

Telefon: 08251 86 167 - 13

Telefax: 08251 86 167 - 45

E-Mail: Michaela.Stadelmeyer@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de



Abbildung 1 Thujahecke, die 65 cm überragt, Fahrzeuge können nicht mehr nah am Fahrbahnrand parken und verengen zusätzlich die Fahrbahn.



Abbildung 2 Rückwärtsfahrt bei Schnee um Kurve mit überhängender Hecke im Einmündungsbereich und beidseitigen Parken in enger Straße – die Hecke wurde mittlerweile entfernt und ein einseitiges Parkverbot erlassen



Abbildung 3 Überhängende Thujahecke in Straße, die rückwärts befahren wird, parkender Kombi verengt zusätzlich die Fahrbahn



Abbildung 4 und Abbildung 5 enge Straße die rückwärts befahren wird mit überhängenden Baum, Spiegel ist bei Rückwärtsfahrt durch überhängende Zweige verdeckt!